

GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR ⁽¹⁾

EINEN LINIENVERKEHR

EINE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS ⁽²⁾

DIE ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EG)
Nr. 1073/2009

an:
(Zuständige Behörde)

1. Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung:

.....
.....

2. Verkehrsdienst(e) betrieben durch ⁽¹⁾

Unternehmen

Unternehmensvereinigung

Unterauftragnehmer

3. Namen und Anschriften des/der Verkehrsunternehmer(s), an der Vereinigung beteiligten Unternehmen(s) und Unterauftragnehmer(s) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

3.1. Tel.:

3.2. Tel.:

3.3. Tel.:

⁽¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁽²⁾ Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind.

⁽³⁾ Bitte ggf. jeweils angeben, ob es sich um einen Gesellschafter oder einen Unterauftragnehmer handelt.

⁽⁴⁾ Liste liegt ggf. bei.

4. Bei Sonderformen des Linienverkehrs:

4.1. Fahrgastkategorie:

5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes:

.....
.....

6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Orte, an denen Fahrgäste zusteigen, unterstreichen):

.....
.....
.....

7. Dauer des Verkehrsdienstes:

.....
.....
.....

8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.):

9. Fahrpreise: Anhang beigelegt.

10. Bitte als Anlage einen Fahrplan beilegen, anhand dessen die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.

11. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften (1):

.....

12. Zusätzliche Angaben:

.....
.....
.....

13.
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

(1) Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung immer im Fahrzeug mitzuführen ist und er daher über so viele Genehmigungen verfügen muss, wie für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig Fahrzeuge eingesetzt werden sollen.

